

Bauamt

Via dil Casti 2
CH-7017 Flims Dorf
Tel. +41 81 928 29 60
Fax +41 81 928 29 61
gemeinde@flims.gr.ch
www.gemeindeflims.ch

Merkblatt Reklamen

Gestützt auf Artikel 44 des Baugesetzes der Gemeinde Flims vom 18.01.2011, erlässt der Gemeindevorstand mit dem Entscheid vom 08. Mai 2012 das folgende Merkblatt.

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der Vorschriften über Reklameanlagen gemäss Art. 44. des Baugesetzes der Gemeinde Flims (BG). Es dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes sowie der Verkehrssicherheit.

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Reklamen auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Flims, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes, sowie der kantonalen Gesetzgebung für Reklamen entlang von Kantonsstrassen.

Bewilligungspflicht

Das Anbringen, Ersetzen und Abändern von Reklamen ist bewilligungs- bzw. meldepflichtig, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Rauplanungsrechts (KRVO), Art. 40 und des Baugesetzes der Gemeinde Flims. Die Bewilligung kann Auflagen und Bedingungen enthalten sowie befristet werden. Gesuche samt den notwendigen Unterlagen (Gesuchsformular, Katasterplan, soweit nötig Pläne, Fotos, Erläuterungen mit Mass- und Farbangabe und Fassadenpläne mit Gesamtansicht) sind dem Bauamt Flims schriftlich einzureichen.

Grundsatz

Reklameanlagen sind sichtbare oder hörbare Einrichtungen, die nach aussen in Erscheinung treten und durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Bild, Licht oder sonstige Mittel der Werbung oder Propaganda dienen. Darunter fallen auch Vorrichtungen ohne direkten Aussagewert, wenn sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Strassenbenützer auf sich zu ziehen oder das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild zu beeinträchtigen.

Die einzelnen Grundstücke und Fassaden dürfen nicht mit Reklamen überladen werden. Für Liegenschaften mit mehreren Reklameanlagen ist ein Gesamtkonzept einzureichen. Dabei sind Anschriften zu koordinieren und in geeigneter Weise zusammenzufassen.

Reklamen sind auf das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild sowie auf den Charakter der einzelnen Liegenschaften abzustimmen. Reklamen haben sich harmonisch in die Umgebung und in die bestehenden baulichen oder gestalterischen Elemente einzufügen. Sie müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Die Reklamen dürfen nicht blinken oder eine wechselnde Wirkung haben.

Reklamearten, Begriffe und Zulässigkeiten

Vermietung- und Verkaufstafeln für Wohnungen, Liegenschaften und Grundstücken sind mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

- Tafel darf eine Maximalgrösse von 0.6m² haben
- Tafel muss an Gebäude selbst angebracht werden, freistehend nicht erlaubt
- Tafel darf für max. 6 Monate pro Projekt angebracht werden

Eigenreklamen und Firmenanschriften sind nur beim Firmenstandort erlaubt. Gewerbe und Gastronomie: Angebotstafeln beim Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben sind erlaubt. Die Tafel muss auf der eigenen Parzelle stehen und darf den Fussgängerverkehr nicht behindern.

Baustellentafeln und Baureklamen sind bis Bauende erlaubt

Temporäre Reklamen für bestimmte Veranstaltungen und Anlässe sind für einen begrenzten Zeitraum erlaubt

Wahl- und Abstimmungsplakate sind erlaubt. Die Plakate dürfen max. 2 Monate vor den Abstimmungen aufgehängt werden und müssen sofort nach der Abstimmung entfernt werden.

Unzulässige Reklamen

Die nachstehenden Reklame- und Werbeanlagen sind unzulässig und werden deshalb nicht bewilligt:

- Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke, sofern sie vom öffentlichen Grund her einsehbar ist (§ 49 Gesundheitsgesetz)
- Laserreklamen, Sky-Beamer und starke, über die Horizontale oder in Richtung benachbarter Wohnnutzungen gerichtete Lichtquellen
- Grelles oder fluoreszierendes Anleuchten von Fassaden zu Reklamezwecken
- Reklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen
- Reklamen, die reflektieren, blenden, blinken, durch wechselnde Lichteffekte wirken oder projiziert werden
- Reklamen, die über die Fahrbahn gespannt werden und nicht im öffentlichen Interesse liegen
- Akustische Reklamen
- Fremdreklamen